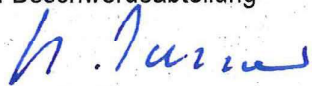


ein Grundhonorar von CHF 200.00, welches – aufgrund des notwendigen hohen Zeitaufwandes – um ein Drittel, d.h. auf rund CHF 266.65, zu erhöhen ist (§ 3 Abs. 3 AnwT). Aufgrund des im Vergleich zum Streitwert unverhältnismässig grossen Aktenmaterials und der Komplexität des Falles rechtfertigt sich gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 3 AnwT ein weiterer Zuschlag von 50 %, so dass sich das Grundhonorar auf CHF 366.65 erhöht. Dieses Grundhonorar ist in Anwendung von § 8 Abs. 1 AnwT auf zwei Drittel, d.h. auf CHF 244.45, zu reduzieren, so dass unter Hinzurechnung der Mehrwertsteuer von 8 % (= CHF 19.55) eine Parteientschädigung von CHF 264.00 resultiert.


Urteilsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Entscheidgebühr von CHF 800.00 auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren mit CHF 264.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von unter CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. Art. 116 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Wird gleichzeitig ordentliche Beschwerde und Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
 - Parteien
 - Kantonsgericht Zug, Einzelrichter (EV 2016 42)
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung


lic.iur. St. Dalcher
Abteilungspräsident




lic.iur. D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: 28. FEB. 2017